

66. 1. Ist der Rechtsweg zulässig für den Antrag, festzustellen, daß eine Gemeinde gemäß § 13 des preuß. Fluchtliniengesetzes vom 2. Juli 1875 verpflichtet sei, die Enteignung der zur Straße bestimmten Grundflächen zu betreiben?

2. Setzt das Verlangen der Gemeinde, die zu Straßen und Plätzen bestimmten Grundflächen für den öffentlichen Verkehr

abzutreten, eine ausdrückliche, unmittelbar an den Eigentümer der Grundfläche gerichtete Erklärung der Gemeinde voraus? Ist es nötig, daß die Handlungen der Gemeindeorgane, in denen das Verlangen der Gemeinde gesehen wird, auf die Besitzergreifung an dem Straßenkörper selbst abzielen?

Preuß. Fluchtliniengesetz vom 2. Juli 1875 — FLG. — (GS. S. 561) §§ 13, 14 in der Fassung von Art. 1 des Wohnungsgesetzes vom 28. März 1918 (GS. S. 23). BGB. § 13. Einl.z. Preuß. WR. § 75.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 15. Mai 1934 i. S. H. Bergbau AG. (R.)
v. Stadtgemeinde W. (Bekl.). VII 36/34.

I. Landgericht Bochum.

II. Oberlandesgericht Hamm.

Im Dezember 1898 beantragte die Klägerin bei der Rechtsvorgängerin der Beklagten, der Gemeinde H., die Errichtung einer Arbeiteriedlung in dieser Gemeinde. Am 9. Januar 1899 kam eine Vereinbarung zustande, wonach die Gemeinde der Klägerin die Errichtung von 40 Arbeiteriedlungshäusern in H. gestattete. Die Klägerin übernahm die Anlegung der Wege in der Siedlung nach Maßgabe der ortsstatutarischen Bestimmungen sowie den Ausbau der M.straße vor ihrem Grundbesitz. Nach der Herrichtung sollte die Unterhaltungspflicht hinsichtlich der M.straße und einiger anderer Wege auf die Gemeinde übergehen; die Mittelstraße (und die Juliastraße) sollten für leichtes Fuhrwerk von Geschäftsleuten wie Mehlgern, Bäckern usw. geöffnet bleiben. In einer Verhandlung vom 7. März 1899 wurde über den Ausbau der Wege in der geplanten Siedlung u. a. vereinbart:

Dagegen bleiben die übrigen beiden Verbindungswege [d. s. die Mittelstraße und die Juliastraße] in der Kolonie Eigentum der Zechen, welcher auch die dauernde ordnungsmäßige Unterhaltung dieser beiden Wege obliegt. Die übrigen . . . Wege . . . gehen nach Fertigstellung der Kolonie in die Unterhaltung der Gemeinde über. Durch den Preisausschuß wurde am 4. Mai 1899 der Klägerin die Genehmigung zur Anlegung der Siedlung nach dem vorgelegten Plan und unter den in der Verhandlung vom 7. März 1899 festgesetzten Bedingungen erteilt. Demgemäß errichtete die Klägerin die Siedlung

und legte die vorgesehenen Wege, insbesondere die Mittelstraße (und die Juliastraße) an.

Am 24. August 1907 schloß die Klägerin mit der Kommunalen Straßenbahn-Gesellschaft G. einen Vertrag ab, worin dieser Gesellschaft gestattet wurde, in der Mittelstraße ein Straßenbahngleis einzubauen. Auch die Unterhaltung dieser Anlage wurde der Gesellschaft übertragen, während die Unterhaltung des übrigen Straßenteils weiterhin der Klägerin auferlegt blieb.

Die Klägerin macht geltend, die Beklagte oder ihre Rechtsvorgängerin, die Gemeinde G., habe im Widerspruch mit der Vereinbarung vom 9. Januar 1899 auf dem die Siedlung durchlaufenden Teil der Mittelstraße schon einen allgemeinen Wagen-, insbesondere Kraftfahrzeugverkehr eröffnet und geduldet und damit die Mittelstraße für den öffentlichen Verkehr, überhaupt für die öffentliche Benutzung in Anspruch genommen. Diese Absicht habe sie durch ihr Verhalten in verschiedener Weise kundgegeben. Die Unterhaltungspflicht habe ihr (der Klägerin) nur solange obgelegen, als nur Fußgänger und leichtes Fuhrwerk die Straße benutzt hätten. Keineswegs sei sie zur Herrichtung einer für den Kraftverkehr geeigneten Straße verpflichtet, wie ihr dies vom Polizeipräsidenten auferlegt worden sei. Sie begehrt deshalb die Feststellung, daß die Beklagte verpflichtet sei, wegen der die Mittelstraße in W. umfassenden Grundflächen das Enteignungsverfahren einzuleiten. Hilfsweise hat sie beantragt, die Beklagte zur Ersatzleistung allen Schadens zu verurteilen, der ihr durch die Inanspruchnahme der Mittelstraße entstanden sei und in Zukunft entstehen werde.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen. Die Revision der Klägerin blieb erfolglos.

Aus den Gründen:

I. 1. Soweit die Klägerin mit der Klage von der Beklagten die Übernahme der zur Mittelstraße gehörigen Grundstücksteile im Wege der Enteignung begehrt (vgl. Zweite Notverordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931, Sechster Teil Kap. III § 3 Abs. 3, RGBl. I S. 279, 310) und zu diesem Zweck verlangt, daß die Beklagte verurteilt werde, die Enteignung ihrerseits zu betreiben, ist gegen die — auch in der Revisionsinstanz von Amts wegen zu prüfende (§ 274 Abs. 2 Nr. 2, § 559 ZPO.) —

Zulässigkeit des Rechtswegs kein Bedenken zu erheben. Für die Feststellung von Entschädigungen, die nach § 13 FLO. gefordert werden, sind nach § 14 das. die §§ 24 ff. des Gesetzes über die Enteignung von Grundeigentum vom 11. Juni 1874 (GS. S. 221) anzuwenden, und diese Bestimmungen schreiben ein geregeltes, bei der zuständigen Verwaltungsbehörde zu beantragendes Verfahren vor. Die Klägerin hat beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen ein Recht darauf, zu verlangen, daß die Entschädigung nach Vorschrift des § 14 FLO. festgestellt werde, und da hierzu die Stellung eines Antrags erforderlich ist, so kann sie im bezeichneten Fall auch verlangen, daß die Beklagte diesen Antrag stelle. Es entspricht alter Rechtsprechung, daß zur Entscheidung über diesen Anspruch die ordentlichen Gerichte zuständig sind, wie der Vorschrift des § 14 Abs. 2 FLO. zu entnehmen ist (vgl. RGZ. Bd. 1 S. 171, Bd. 61 S. 322, Bd. 68 S. 135, Bd. 69 S. 159, Bd. 92 S. 277).

2. Nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 FLO. kann wegen Entziehung oder Beschränkung des von der Festsetzung neuer Fluchtlinien betroffenen Grundeigentums eine Entschädigung u. a. dann gefordert werden, wenn die zu Straßen und Plätzen . . . bestimmten Grundflächen auf Verlangen der Gemeinde für die öffentliche Benutzung abgetreten werden. Der Vorderrichter hat nicht festzustellen vermocht, daß die Beklagte (worumter hier und im folgenden auch ihre Rechtsvorgängerin, die Gemeinde S., zu verstehen ist) ausdrücklich oder stillschweigend durch irgendwelche Maßnahmen das Verlangen an die Klägerin gestellt habe, die Mittelstraße zur öffentlichen Benutzung abzutreten, oder daß sie sonst diese Straße zur öffentlichen Benutzung herangezogen habe. In dieser Hinsicht waren nach dem Sachvorbringen der Klägerin gewisse Tatumstände zu würdigen, aus denen abgeleitet werden sollte, daß die Beklagte den Willen zu erkennen gegeben habe, den Straßenkörper der Mittelstraße im weiteren Umfang zur öffentlichen Benutzung heranzuziehen, als die Beteiligten es beim Vertragsabschluß im Jahre 1899 vorgesehen gehabt hätten. . . (Folgt Mitteilung dieser Tatsachen.)

Bei Würdigung dieser Tatumstände hat das Berufungsgericht ausgesprochen, das Verhalten der Beklagten sei in dieser oder in jener Beziehung — abgesehen von anderen Gründen — auch deshalb nicht geeignet, als „Verlangen“ im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 FLO. angesehen zu werden, weil die Erklärungen der Beklagten nicht an

die Klägerin selbst gerichtet gewesen seien oder weil es sich nicht um Handlungen der Gemeindeorgane gehandelt habe, die auf die Besitzergreifung an dem Straßenkörper der Mittelstraße selbst abgezielt hätten. Diese Auffassung des Berufungsgerichts wäre in ihrer Allgemeinheit freilich nicht zu billigen. Denn die Anwendung des § 13 Abs. 1 Nr. 1 F.W.G. erfordert nicht, daß sich das — ausdrückliche oder stillschweigende — Verlangen der Gemeinde gerade an den Eigentümer der für den öffentlichen Verkehr bestimmten Grundfläche richte. Es genügt vielmehr ein nach außen betätigtes Verhalten der Gemeindeorgane, aus dem bei gegenständlicher Betrachtung zu entnehmen ist, daß der Wille der Gemeinde darauf gerichtet war, eine innerhalb der Straßenfluchtlinie liegende Fläche für die öffentliche Benutzung in Anspruch zu nehmen. Dieser Wille wird regelmäßig am augenfälligsten darin in Erscheinung treten, daß die Gemeinde Besitzhandlungen vornimmt, die sich als umfassende Besitzergreifung am Straßenkörper selbst oder als tatsächliche Umgestaltung der Bodenfläche zum Zweck ihrer Benutzung als öffentliche Straße darstellen, wie es z. B. bei der Anlegung von Bürgersteigen, bei der Verlegung von Gas- und Wasserleitungsrohren in den Straßenkörper und bei ähnlichen Vorrichtungen an der der Gemeinde nicht gehörigen Bodenfläche der Fall sein wird. Aber damit wird nicht ausgeschlossen, daß auch in anderen Fällen, wo solche unmittelbare Besitzergreifungshandlungen der Gemeinde nicht in Betracht kommen, aus dem nach außen betätigten Verhalten der Gemeinde in Anbetracht der Umstände gefolgert werden könnte und müßte, der Wille der Gemeindeorgane sei erkennbar darauf gerichtet, den Grund und Boden für den öffentlichen Verkehr in Anspruch zu nehmen. Eines näheren Eingehens hierauf bedarf es aber nicht. Denn die Begründung des angefochtenen Urteils läßt ersehen, daß für die sachliche Stellungnahme des Berufungsgerichts, soweit es jene Erwägungen nicht bloß hilfsweise angestellt hat, tatsächliche Umstände maßgebend waren, welche die Entscheidung rechtfertigen . . . (Wird näher ausgeführt.)

II. Soweit das Berufungsurteil den auf § 75 Einl.z.M.R. gestützten Schadenersatzanspruch ablehnend bescheidet, macht die Revision geltend, die Klägerin stehe der Tatsache gegenüber, daß jedenfalls die Polizei die Mittelstraße als öffentlich betrachte und der Klägerin deshalb bestimmte Auflagen gemacht habe. Diese polizeiliche Inanspruchnahme der Fläche für den öffentlichen Verkehr begründe

einen Aufopferungsanspruch nach Maßgabe der bezeichneten Vorschrift. Die Entscheidung des Berufungsgerichts beruht jedoch auf der zutreffenden Erwägung, daß, soweit aus Eingriffen des Staates in Rechte und Vorteile des einzelnen für diesen ein Aufopferungsanspruch entstehe, ersatzpflichtig nur der sein könne, zu dessen Besten die Aufopferung diene. Daß diese Voraussetzung im Verhältnis zur Beklagten hier vorliege, hat das Berufungsgericht mit Gründen verneint, die sich im wesentlichen mit den Erwägungen decken, die es dazu veranlaßt haben, einen Anspruch der Klägerin auf Übernahme der Strafe im Enteignungswege abzulehnen. Diese Gründe sind in der Hauptsache tatsächlicher Natur und deshalb der Nachprüfung durch das Revisionsgericht entzogen.